

# Förmliche Beschlussfassung über ertrags- seitige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

Einleitende Präsentation zu Gebühren-, Entgelt- und Steueranpassungsvorlagen  
für den Finanz- und Verwaltungsausschuss am 05.07.2021 (TOP Ö3 – Ö10)

# Grundlagen

- Aufgrund beträchtlicher Fehlbeträge (22 bis 30 Mio. EUR) in den Ergebnis-Haushalt 2020 bis 2022 musste die Stadt gemäß § 24 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung alle Spar- und Ertragsmöglichkeiten ausnutzen
- Als Rechtsaufsichtsbehörde forderte das Regierungspräsidium Tübingen (RP) die Stadt mit dem Haushaltserlass 2020 zur Vorlage eines Haushaltssicherungskonzepts bis 31.03.2021 auf
- Nach § 78 II GemO sind vertretbare Gebühren- und Entgelterhöhungen vorrangig gegenüber Steueranhebungen
- Der Gemeinderat hat zusammen mit dem Doppelhaushalt 2021/22 beschlossen (DS-Nr. 2021 / V 00024), vor allem die Aufwendungen zu reduzieren aber auch die Gebühren/ Entgelte und Steuern anzuheben
- Aus formalen Gründen sind noch entsprechende Steuer-/Gebührensatzungen, Entgeltordnungen zu beschließen
- Das RP hat die Stadt in seinem Haushaltserlass vom 02.06.2021 auf die Verpflichtung hingewiesen, die zugesagten Konsolidierungsmaßnahmen zeitnah und konsequent umzusetzen

# Beschlussfassung des Gemeinderats am 21.03.21 (DS 2021 / V 00024)


- Die Entgelte und Gebühren für Leistungen der Stadt Friedrichshafen werden neu kalkuliert und angepasst. Die Überprüfung von Gebühren und Entgelten findet zukünftig turnusmäßig alle zwei Jahre statt. Kalkulationsgrundlage bilden:
  - Weitergabe der tariflichen Erhöhung der Personalaufwendungen
  - Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen
- Zum nächstmöglichen Zeitpunkt werden die Gebühren und Entgelte für:
  - Verwaltungsgebühren
  - Bestattungsgebühren
  - Gebühren für Schwerlasttransporte
  - Parkgebühren
  - Schulmittagessen (bei 28 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt)
  - Bädergebühren
  - Hallennutzungsgebühren für Dritteneu kalkuliert und angepasst. Für 2021 werden 0,6 Mio. EUR Mehrerlöse und ab 2022 1,2 Mio. EUR pro Jahr dafür im Haushalt eingeplant.
- Die Vergnügungssteuer, die Zweitwohnungssteuer und die Hundesteuer werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst. Ab 2022 werden höhere Erträge in Summe von jährlich 0,5 Mio. EUR eingeplant.

# Überblick über die Gebühren-, Entgelt- und Steueranpassungen


DS ( 2021 / V 00...)	Bezeichnung	Mehrerträge 21	Mehrerträge 22
134	Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung ...	100.000	300.000
132	Neufassung der Entgeltordnung für die Häfler Bäder*	0	30.000
140	Neufassung der Benutzungsentgeltordnungen für die Hallen	0	12.000
183	Neufassung der Bestattungsgebührensatzung	67.000	200.000
199	Neufassung der Parkgebührensatzung	206.000	576.000
gesetzl. Rahmen	Gebühren für Transportgenehmigungen	100.000	100.000
Von Gr abgelehnt	Anhebung der Gebühren für das Schulmittagessen	0	0
<b>Zwischensumme Gebühren</b>		<b>473.000</b>	<b>1.218.000</b>
	<i>* Auswirkungen auf den HH der Zeppelin-Stiftung von 230.000€ p.a. ab 2022</i>		
175	Neufassung der Satzung über die Hundesteuer	0	73.000
176	Neufassung der Satzung über die Vergnügungssteuer	0	275.000
177	Neufassung der Satzung über die Zweitwohnungssteuer	0	137.000
<b>Zwischensumme Steuern</b>		<b>0</b>	<b>485.000</b>
<b>Gesamtsumme der Mehrerträge</b> (gegenüber dem städt. Status-Quo)		<b>473.000</b>	<b>1.703.000</b>
<b>Abweichung</b> (gegenüber Konsolidierungsziel laut städt. DHH 2021/22)		<b>-127.000</b>	<b>3.000</b>

## Vereinfachtes Fazit:

- Diese Erträge werden aufgrund des haushalterischen Erfordernisses bis zur derzeitigen Obergrenze angepasst
- Die Gebühren und Entgelte sind trotz maximaler Anhebungen geringer als die korrespondierender Kosten
- Entscheidungsspielräume bezüglich der Höhe einzelner Anpassungen bestehen aufgrund der Obergrenzen i.V.m. dem Konsolidierungsziel nicht mehr (über das Schulmittagessen hinaus)



Stadt Friedrichshafen  
Stadt- und Stiftungspflege  
Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen  
[www.friedrichshafen.de](http://www.friedrichshafen.de)



Alle Angaben ohne Gewähr.  
Stand 06/2021

